



§ 12 Ordnungen

II. Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

Die Beitragsordnung der Turn- und Sportgemeinde Frankfurt am Main Oberrad e.V. 1872 regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder und Gebühren.

Die Beiträge können nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge (nachfolgend Beiträge) vgl. Satzung §5/2, sowie die Aufnahmegebühr.

2) Die Gebühren werden vom geschäftsführenden Vorstand (GV) festgelegt, beschlossen und bei Bedarf in der Beitragsordnung aktualisiert. Ihm obliegt insbesondere auch die Festlegung und Änderung der Ausführungs- und Verfahrensregelungen (z. B. Mahnwesen, Zahlungsmodalitäten).

3) Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Unsere Mitgliedsbeiträge

- | | |
|--|--------|
| 1) Der Beitrag für ordentliche Mitglieder (über 18 Jahre) beträgt monatlich | 16,00€ |
| 2) Der Beitrag für die Kinder- und Jugendmitglieder (bis 18 Jahre) beträgt monatlich | 10,00€ |
| 3) Der Beitrag für Erwachsene mit dem Status: Auszubildende, Studierende an Schulen und höheren Bildungseinrichtungen, Teilnehmende am BFD und FSJ bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, oder einer Schwerbehinderung ab GdB 80 beträgt monatlich | 10,00€ |
| 4) Für Familien ab 3 Personen, davon höchstens 2 Personen über 18 Jahren – sofern sie nicht unter Ziffer 3 fallen – beträgt der Beitrag monatlich | 30,00€ |
| 5) Für passive Mitglieder beträgt der Beitrag auf Antrag monatlich | 6,00€ |

- a) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliedsstatus (siehe §3; 1 – 5) maßgebend.
- b) Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Hessen e.V., die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA.
- c) Änderungen von wichtigen Stammdaten, insbesondere Name, Mitgliedsstatus (siehe §3; 1 – 5), Bankverbindung und Mailadresse sind dem Verein unaufgefordert und schnellstmöglich mitzuteilen.
- d) Der Beitrag und die Gebühren werden per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich am SEPA-Lastschriftverfahren zu beteiligen.
- e) Kurse, Seminare und Veranstaltungen sind mindestens 7 Tage vor ihrem jeweiligen Beginn zu zahlen. Alternative Zahlungsmöglichkeiten (z.B. PayPal, Kreditkarte, Überweisung, Bar) werden zur Verfügung gestellt.
- f) Der Beitrag und die Gebühren sind mit dem Beginn der Mitgliedschaft fällig und werden im Voraus eingezogen. Der volle Monatsbeitrag wird bei Eintritt in den Verein fällig.
Aufnahmedatum ist das Datum auf dem Mitgliedsbestätigung.
- g) Der SEPA-Lastschrifteinzug wird monatlich zum 15. des Monats veranlasst.
- h) Die Abbuchung des Beitrags erfolgt unter Verwendung unserer Gläubiger-ID DE72ZZZ00000424406.
Die Lastschrift wird gemäß den geltenden Fristen abgebucht. Das Mitglied hat für eine ausreichende Kontodeckung zu den jeweiligen Einzugsterminen Sorge zu tragen.
- i) Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 25,00€ je Anmeldung über unser Online-Anmeldeformular.



§ 12 Ordnungen

II. Beitragsordnung

- j) Für vom Mitglied zu vertretende Rücklastschriften wird eine Kostenpauschale (Mahngebühr) in Höhe von 15,00 EUR erhoben. Diese umfasst sowohl die von der Bank in Rechnung gestellten Rücklastschriftgebühren als auch den hierdurch entstehenden Verwaltungsaufwand.
- l) Bei Kündigung der Mitgliedschaft wird der Beitrag nicht zurückerstattet, auch eine anteilige Rückerstattung erfolgt nicht.
- m) Wird eine vom Mitglied zu vertretende Lastschrift nicht eingelöst (Rücklastschrift), ist der Verein berechtigt, die in dieser Beitragsordnung festgelegten Kostenpauschale, siehe j), dem Mitglied in Rechnung zu stellen. Im Falle einer Rücklastschrift wird ein zweistufiges Mahnverfahren eingeleitet. Das Mitglied erhält hierzu zwei schriftliche Mahnungen, wahlweise Brief oder Mail.
Bleibt der ausstehende Beitrag auch nach der zweiten Mahnung unbezahlt, kann der Verein die Mitgliedschaft gemäß den Regelungen der Satzung §6; 1); c kündigen. Die Kündigung erfolgt zu einem der satzungsgemäßen Austrittstermine (30. Juni oder 31. Dezember).
Mit Wirksamwerden der Kündigung wird der bis zum jeweiligen Austrittsdatum noch offene Mitgliedsbeitrag in voller Höhe sofort fällig.
- n) Bei einem Wegzug/Umzug mit einer Entfernung von mehr als 35 km kann der geschäftsführende Vorstand auf schriftlichen Antrag eine abweichende Kündigungsfrist im Einzelfall prüfen. Voraussetzung ist die Vorlage einer amtlichen Ummelde-Bescheinigung. Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt in diesem Fall frühestens zum Monatsende des Monats, in dem die Anmeldung in der neuen Gemeinde erfolgt ist. Ein Rechtsanspruch auf diese Regelung besteht nicht.

§ 4 Gebühren:

Gebühren zur Deckung von Mehrausgaben von Abteilungen oder zusätzlichen Sportangeboten (z.B. Sportkurse) können auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands erhoben werden. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung/Sportangebot darüber zu informieren.

Die Gebühren werden monatlich mit dem Lastschufteinzug des Beitrags, ohne weitere Aufschlüsselung, mit eingezogen. Das heißt: Beitrag + Gebühren = Einzugsbetrag

Die Beendigung der Teilnahme bei den folgenden Angeboten mit Gebühren kann monatlich erfolgen. Eine schriftliche Kündigung, eingehend bis zum Ende des laufenden Monats, unter Angabe der Mitgliedsnummer, per Mail, ist Bedingung. Erst dann wird die Gebühr im darauffolgenden Monat gelöscht.

Ballett:	Zusatzgebühr für das Kinder-Ballett-Angebot, monatlich	12,50 €
Kraftwerk:	Zusatzgebühr für die Nutzung des Kraftwerks, monatlich	5,00 €
	Die Aufnahme an Teilnehmenden im Kraftwerk ist limitiert aus Kapazitätsgründen.	
Muskelaufbau		
für Senioren:	Zusatzgebühr für die Teilnahme, 1x wöchentlich nur nach Anmeldung, monatlich	5,00 €

§ 5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde bei der Mitgliederversammlung am 24.11.2024 beschlossen und tritt am 1.1.2025 in Kraft.